

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet			Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet			Kerngebiet
Gewerbegebiet			Industriegebiet
Dortgebiet			

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	III	o	Offene Bauweise
Zahl der Vollgeschosse (Zwischengrenze)	III	△	nur Einzel- u. Doppelhäuser
Grundflächenzahl	0,4	△	nur Hausgruppen
Geschossflächenzahl	1,0	a	Abweichende Bauweise
Höhe der Gebäude (First)	72m	g	Geschlossene Bauweise
Baumassenzahl	4,0		Überbaute Grundstücke
			Nicht überbaute Grundstücke

Anmerkung
Die obigen Planzeichen werden in der Regel grafisch zusammengefasst.
Ausnahmen
ATGa + (12) Maß für die Geschossflächenhöhe gemäß § 17 a (5) BauNVO
AZ - Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl nicht überschritten werden (§ 17 (5) BauNVO)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text
--	---

VERKEHRSFLÄCHEN

	Straßenverkehrsflächen (Darstellung ihrer tatsächlichen Ausweisung oder einer nachträglichen Ausweisung)
	Öffentliche Verkehrsflächen (Darstellung ihrer tatsächlichen Ausweisung oder einer nachträglichen Ausweisung)
	Öffentliche Verkehrsflächen (Darstellung ihrer tatsächlichen Ausweisung oder einer nachträglichen Ausweisung)

GRÜNFLÄCHEN UND ÜBRIGE FLÄCHEN

	Öffentliche Grünflächen
	Trifo- oder Gartengrünflächen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	Stellplätze
	Ga Garagen
	TG Garagen
	GSt Gemeinschaftsstellplätze
	GGA Gemeinschaftsgaragen
	Mit Geh- und Fahrwegen
	Mit Lenkungsflächen
	Anzupflanzende und zu erhaltende Bäume
	Grenze unterschiedlicher Nutzung
	Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Sichtdreieck mit Meterangaben

NACHRICHTLICHE ANGABEN UND HINWEISE

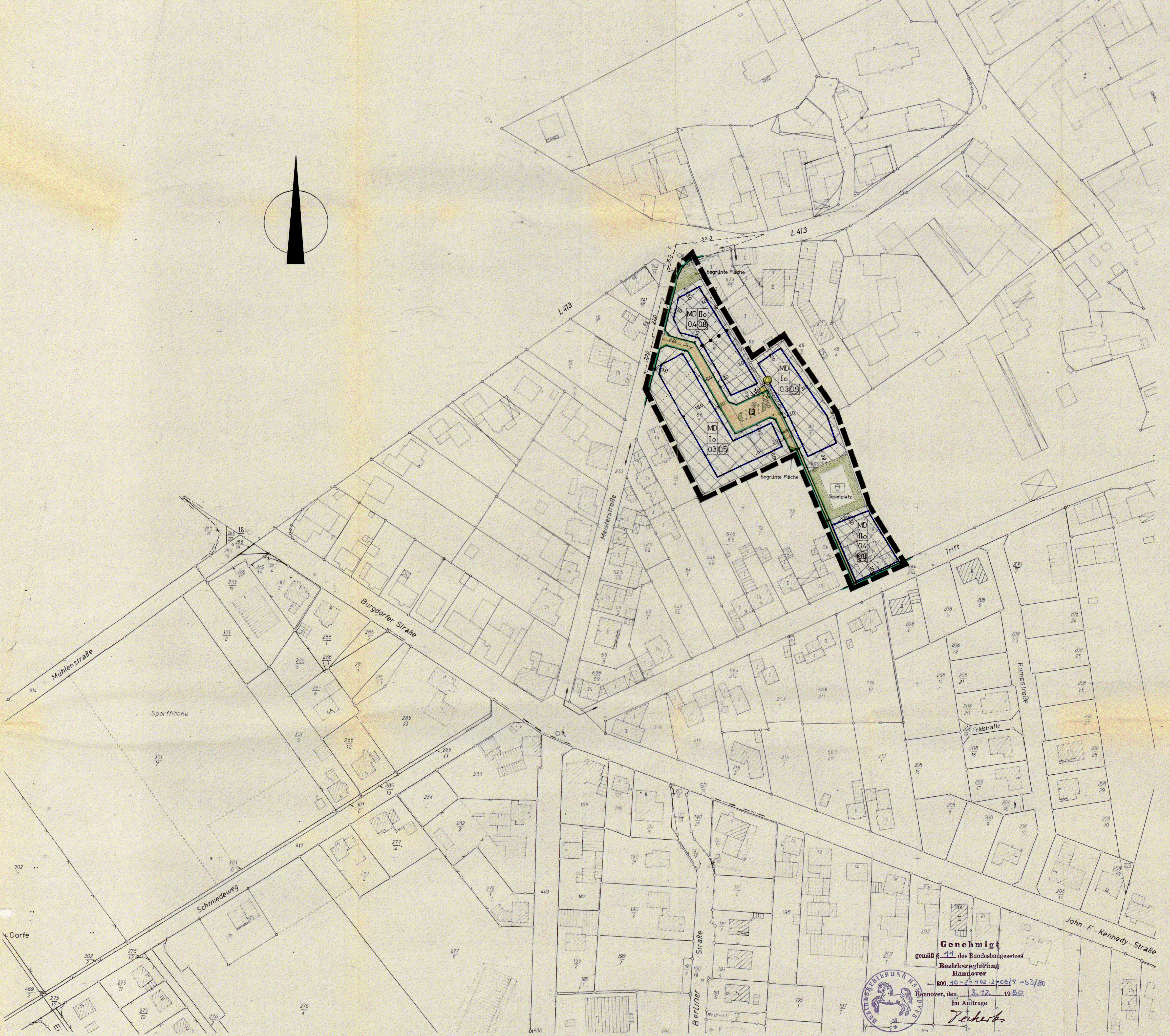
Beabsichtigte nicht bindende Aufteilung der Straßenverkehrsflächen. Sie sind nicht Gegenstand dieses Rechtsverordnungsverfahrens.

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 in der Fassung vom 15.3.1977

Vervielfältigungsvermerke:

- Kartengrundlage: Ausschn. d. R.K. 1:7604 B, 7605 D, 7704 A, 7705 G
- Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
- Erläuterungsvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 7.6.78 durch das Katasteramt Hannover

AZ: AB 13/78



Genehmigt
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
Bezirksregierung
Hannover
Hannover, den 10.10.1980
Im Auftrage
Tietz

Umgebung des Bebauungsplangebietes



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.10.77). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

1. Okt. 1980
Katasteramt
Im Auftrage
Meyer

STADT LEHRTE (LANDKREIS HANNOVER)

Für den Planentwurf

Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Sorge
Lehrte, den 1.10.80 197

Aufstellung
Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 18.5.1979 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 2.2.1980 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 11.2.1980 bis 10.3.1980 öffentlich ausgestellt.

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 19.12.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 2.2.1980 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 11.2.1980 bis 10.3.1980 öffentlich ausgestellt.

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Lehrte hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 30.4.1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgelegten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Genehmigt
Der vom Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung vom 30.4.1980 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 10.10.1980
Im Auftrage
Tietz

Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 08/9 Meisterstraße

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Inkrafttreten
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 1 am 2.1.1981 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Hannover, den 10.10.1980
Im Auftrage
Tietz